MINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Aktenzeichen VC2-94.02.01.0008674 Düsseldorf, 30.08.2021

Stellungnahme:

Die Petenten sprechen sich dauerhaft gegen die „Zwangsmitgliedschaft“ in der Pflegekammer aus und untersagen, dass die Pflegekammer für sie als Pflegefachkräfte spricht. Nach Ansicht der Petenten handele es sich um staatliche Gewalt, die durch die Pflichtmitgliedschaft – es wird im Kontext der Stellungnahme dieser neutrale und rechtlich zutreffende Begriff verwendet – angewendet würde. Die Petenten sehen sich von einem „empfindlichen Übel (Berufsverbot, juristische Übergriffe, Existenzvernichtung)“ bedroht.

Die Aussagen entbehren jeglicher Grundlage – das Gegenteil ist der Fall.
Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. 2020 S. 650) wurden nach einer ausführlichen Beratung in den Gremien die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung der Pflegekammer geschaffen, insbesondere wurde im Heilberufsgesetz (HeilBerG) die Errichtung der Pflegekammer als weitere Heilberufskammer bestimmt. Für die Mitglieder der Pflegekammer sollen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten gelten, wie für die Mitglieder der anderen Heilberufskammern (z. B. Ärztekammern).

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat selbstverständlich bereits beim Entwurf des Gesetzes sehr gründlich dessen Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Vorgaben geprüft. Der kritisierten Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer begegnen keine verfassungsmäßigen Bedenken, weil die Pflegekammer einen legitimen Zweck erfüllt und Aufgaben wahrnimmt, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 HeilBerG ist es u. a. Aufgabe von Kammern, die Interessen bzw. beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen. Dies erkennt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung als legitimen Zweck für die Errichtung einer Kammer an.

Der am 21. September 2020 vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestellte Errichtungsausschuss nimmt gemäß § 115 Abs. 3 HeilBerG bis zum ersten Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung deren Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Pflegekammer erforderlich ist. Er hat die Rechtsstellung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des für Pflege zuständigen Ministeriums. Der Errichtungsausschuss ist Behörde im Sinne von § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
Mit dem ersten Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung wird der Errichtungsausschuss aufgelöst, seine Rechte und Pflichten gehen gleichzeitig auf die Pflegekammer über.

§ 115 Abs. 6 S. 2 HeilBerG und § 2 Abs. 1 der Meldeordnung des Errichtungsauschusses der Pflegekammer bestimmen eine Meldepflicht für die „Berufsangehörigen“ (HeilBerG) bzw. „Pflichtmitglieder“ (Meldeordnung). In der Meldeordnung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer werden gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Pflegefachpersonen als Pflichtmitglieder definiert, die in Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Registrierte Pflichtmitglieder können aktiv und passiv an der Wahl zur ersten Kammerversammlung teilnehmen und auf einer demokratischen Basis die Arbeit der Pflegekammer mitbestimmen. Die Kammer kann eigene Satzungen und Ordnungen erlassen, die gerade in ihrer Fachlichkeit nicht durch die Regierung und deren Rechtsaufsicht kontrolliert werden können. So wird gewährleistet, dass wichtige Entscheidungen hinsichtlich der Pflegeberufe auch von denjenigen getroffen werden, die die fachliche Kompetenz und die erforderliche Sachnähe dafür mitbringen: den Pflegefachpersonen. Die Pflegefachpersonen können daher in der Kammer ihr Berufsbild und die entsprechenden berufsfachlichen Rahmenbedingungen selbstständig entwickeln und bestimmen. Dazu gehört auch, dass die Mitglieder selbst, bzw. ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter, darüber entscheiden, für welche Mitglieder und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden soll.

Damit die Pflegekammer schuldenfrei starten kann, fördert die Landesregierung die Errichtung mit insgesamt 5 Mio. Euro.

Unter Bezug auf die Verfahrensgrundsätze gem. §§ 24 ff VwVfG NRW ist es Aufgabe des Errichtungsauschusses der Pflegekammer bzw. dessen Rechtsnachfolgerin zuständigkeitshalber zu ermitteln, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorliegen, die in Frage kommenden Personen ggf. über das weitere Verfahren zu informieren und eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung können weder das in Frage kommende Mitglied, noch die Krankenhäuser oder Einrichtungen, die eine Meldepflicht gemäß § 116 Abs. 1 Heilberufsgesetz haben, rechtswirksam vorab treffen. Gegen Entscheidungen des Errichtungsausschusses besteht die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben.

Ein Widerspruch wäre daher an die Vorsitzende des Errichtungsauschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, Zeppenheimer Weg 16, 40489 Düsseldorf als die dafür zuständige Behörde zu richten.